Ralf Roloff

Die OSZE und das Verhältnis zu den Vereinten Nationen - Im Wechsel von Kooperation, Konkurrenz und Subsidiarität

## Einleitung

In der Folge des Gipfels von Paris im November 1990 kristallisierte sich immer deutlicher heraus, daß für die europäische Sicherheitsarchitektur nach dem Ende des Ost-West-Konflikts das Zusammenwirken der bestehenden internationalen und regionalen Organisationen zum tragenden Element der neuen Statik werden müßte. Die Zauberformel hieß "interlocking institutions". Doch schon allzu bald entpuppte sich diese Formel als Leerformel. Die Beschwörung der internationalen Organisationen zu einem Schlüsselelement der Friedenssicherung in Europa wurde zur "falschen Versprechung der internationalen Institutionen" (John Mearsheimer), weil die Entsprechung von Kooperations- und Machtpolitik seit 1990 in den transatlantischen und europäischen Organisationen nicht gegeben war. Die internationalen Organisationen waren mit der eigenen Neuorientierung beschäftigt und suchten ihre bisherigen Wirkungskreise auszubauen oder aber zu erhalten. Die Mitgliedstaaten und die Vertreter der Organisationen wurden nicht müde, darauf hinzuweisen, daß die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen in Europa ein Schlüsselelement der neuen Ordnung sei. Dennoch ergaben sich sehr bald Kompetenzgerangel und Doppelarbeiten: Das "interlocking" wurde zum "interblocking".

Gerade für die KSZE/OSZE gestaltete sich dieses Zusammenwirken sehr schwierig, weil die auf dem Pariser Gipfel institutionalisierte gesamteuropäische Organisation auf Wunsch der Regierungen lediglich eine "soft organization" sein sollte. "Soft Organizations" finden allerdings noch mehr als andere internationale Organisationen ihre Grenzen an der Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten.<sup>2</sup> Die Aufgabe der KSZE/OSZE war es,

<sup>1</sup> Vgl. Ralf Roloff, Auf dem Weg zur Neuordnung Europas. Die Regierungen Kohl/ Genscher und die KSZE-Politik der Bundesrepublik Deutschland von 1986-1992 (Kölner Arbeiten zur Internationalen Politik Bd.1), Vierow bei Greifswald 1995, S. 427-454 und John Mearsheimer, The false promise of international institutions, in: International Security 3/1994-95, S. 5-49.

Vgl. zur Debatte über die Institutionalisierung der KSZE im Jahre 1990: Ralf Roloff, Auf dem Weg zur Neuordnung Europas (Anm. 1), S. 292-312 und Günter Joetze, Zwischen Versagen und Erfolg. Die KSZE im Jahr 1994, in: Europa-Archiv 10/1994, S. 283-289, hier: S. 285.

und ist es noch, internationale Normen und Standards für internationales und innerstaatliches Verhalten zu setzen, deren politisch bindender Charakter von allen Teilnehmerstaaten anerkannt wird. Seitdem ist die KSZE/OSZE zwar in vielerlei Hinsicht gestärkt und ausgebaut worden, aber immer nur so, daß sie auf die Mithilfe anderer Organisationen angewiesen blieb. Diesem Sachverhalt trugen die Außenminister im Prager Dokument über die Entwicklung der KSZE-Institutionen vom 30. Januar 1992 unter Punkt IX "Beziehungen der KSZE zu internationalen Organisationen" Rechnung.<sup>3</sup>

Gerade unter diesem Aspekt kommt dem Verhältnis der KSZE/OSZE zu den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen besondere Bedeutung zu.<sup>4</sup> Die KSZE/OSZE hat seit dem Gipfeltreffen in Helsinki 1992 ihre Beziehungen zu den Vereinten Nationen fest institutionalisiert. Auch zu anderen internationalen Organisationen, wie z.B. zur NATO und zur WEU, versucht sie ebenfalls seit 1992, engere Beziehungen aufzubauen. Mit der Europäischen Union verbindet die KSZE/OSZE eine "special relationship". Die Europäische Union entwickelt sich immer deutlicher zum Nukleus der OSZE, ohne allerdings formale Beziehungen zu ihr zu unterhalten. Dennoch hat sich insbesondere seit 1994 eine enge Verflechtung zwischen EU und OSZE im Rahmen des Stabilitätspaktes entwickelt, die interessante Perspektiven für die zukünftige Sicherheitsordnung in Europa eröffnet.<sup>5</sup>

Die Entwicklung der Beziehungen zwischen KSZE/OSZE und den Vereinten Nationen bis 1992

Die Zusammenarbeit der KSZE mit den Vereinten Nationen beginnt nicht erst mit dem formellen Beschluß, die KSZE zur regionalen Abmachung der Vereinten Nationen nach Kapitel VIII der UN-Charta zu machen. Auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit hat die gesamteuropäische Organisation seit Beginn des KSZE-Prozesses Erfahrun-

<sup>3</sup> Vgl.: Prager Dokument über die Entwicklung der KSZE-Institutionen, in: Ulrich Fastenrath (Hrsg.), KSZE - Dokumente der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Neuwied/Berlin, Losebl.Ausg., Kap. A.5. S. 9.

<sup>4</sup> Die Beziehungen zur NATO, NAKR, der WEU, der GUS und dem Europarat können hier lediglich erwähnt, aber aus Raumgründen nicht weiter ausgeführt werden vgl. dazu im vorliegenden Band auch: Dieter S. Lutz, Die OSZE im Übergang von der Sicherheitsarchitektur des zwanzigsten Jahrhunderts zum Sicherheitsmodell des einundzwanzigsten Jahrhunderts. Die nachfolgenden Organisationen haben bei der OSZE Beobachterstatus: UN, ECE, Europarat, WEU, NATO, OECD und BERD.

<sup>5</sup> Vgl.: Heinrich Schneider, Der KSZE-Prozeß und die gesamteuropäische Kooperation, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 1993/94, Bonn 1994, S. 27-40, insb. S. 37-39.

gen mit der ECE, der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, sammeln können. Die Arbeitsteilung und das Vermeiden von Doppelarbeit stand bei dieser Kooperation im Vordergrund. In der KSZE wurden zentrale Fragen diskutiert, aber nicht weiter behandelt sondern der kompetenten ECE überlassen. Dies kann als ein frühes und gelungenes Beispiel des "interlockings" angesehen werden.<sup>6</sup>

Abgesehen von dieser Kooperationsbeziehung zwischen dem regionalen Ableger der Vereinten Nationen und der KSZE/OSZE bestanden die Beziehungen zwischen beiden lediglich darin, daß die KSZE-Teilnehmer sich in den Dokumenten auf die Ziele der UN-Charta beriefen. Des weiteren wurden alle Dokumente der KSZE/OSZE an den Generalsekretär der Vereinten Nationen weitergeleitet mit der Bitte, sie als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen an alle UN-Mitglieder weiterzureichen. Die Dokumente wurden allerdings, da sie keine völkerrechtlichen Verträge sind, nicht nach Art. 120 der UN-Charta registriert, sondern lediglich zur Kenntnis genommen und weitergeleitet.

Mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion im Jahre 1991 und dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien wurde den Staats- und Regierungschefs der KSZE-Teilnehmerstaaten deutlich, wie wichtig der Zusammenhang zwischen regionaler und globaler Sicherheit ist. Das unkoordinierte Vorgehen beim Krisenmanagement ließ aber auch deutlich werden, wie notwendig eine engere Abstimmung der internationalen Organisationen mit der KSZE war. 7 In dieser Situation griff der Ratspräsident der KSZE und deutsche Außenminister Genscher einen Vorschlag des tschechischen Präsidenten Vaclay Havel auf und schlug vor, die KSZE zu einer regionalen Organisation der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VIII der UN-Charta zu erklären.<sup>8</sup> Die ursprüngliche Intention ging darüber noch hinaus und sah vor, die KSZE mit einem Lenkungsgremium analog zum UN-Sicherheitsrat sowie Blau- und Grünhelmen auszustatten. Dies ging allerdings den NATO-Partnern zu weit. So ließ sich auf dem Gipfel von Helsinki 1992 lediglich durchsetzen, die KSZE zur regionalen Abmachung gemäß Kapitel VIII der UN-Charta zu erklären und ihr die Möglichkeit zu friedenserhaltenden Maßnahmen zu eröffnen, die sich auf die logistische Hilfe der NATO, der WEU und der GUS stützen könnte. Die

Vgl.: Ilka Bailey-Wiebeke, Die UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) vor dem KSZE-Folgetreffen in Madrid. Entspannungsfortschritte im multilateralen bereich? Köln 1980 (BIOST-Berichte 25/1980) und dies./ Evgeny Chossodovsky, Folgewirkungen der KSZE im multilateralen Bereich. Die Wirtschaftskommission der UN (ECE), in: Jost Delbrück u.a. (Hrsg.), Grünbuch zu den Folgewirkungen der KSZE, Köln 1977, S. 313-340.

<sup>7</sup> Vgl.: Ralf Roloff, a.a.O. (Anm. 1), S. 364-381.

<sup>8</sup> Siehe hierzu: Ralf Roloff, ebenda, S. 391-420.

Handlungsfähigkeit der KSZE war damit zwar verbessert worden, aber noch nicht optimiert.

Die Vereinbarungen über das Verhältnis KSZE/OSZE zu den Vereinten Nationen

Die Beziehungen der KSZE zu den Vereinten Nationen werden im Helsinki Dokument von 1992 an zwei Stellen definiert und präzisiert: im Kapitel III "Frühwarnung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, (einschließlich Erkundungs- und Berichterstattermissionen und KSZE-Friedenserhaltung), friedliche Beilegung von Streitfällen" und in Kapitel IV "Beziehungen zu internationalen Organisationen, Beziehungen zu nichtteilnehmenden Staaten, Rolle nichtstaatlicher Organisationen". Die Ausführungen in Kapitel IV stellen die allgemeine Bestimmung des Verhältnisses der KSZE zu den Vereinten Nationen dar, sie sind quasi die Geschäftsgrundlage der Beziehungen. Kapitel III bildet dagegen die Umsetzung der Bestimmungen aus Kapitel IV für den Fall der KSZE-Friedenserhaltung. In Kapitel IV (2) heißt es: "Unter erneuter Bekräftigung der von ihnen gegenüber der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, erklären die Teilnehmerstaaten, daß sie sich einig sind, daß die KSZE eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit." 10 Mit diesem Beschluß stellten die Staats- und Regierungschefs der 53 KSZE-Staaten eine engere Verbindung zwischen den Ordnungskonzepten Universalismus und Regionalismus her, die bislang eher in Konkurrenz als in Harmonie zueinander gestanden hatten.<sup>11</sup>

Mit der Erklärung zur regionalen Abmachung oder Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen wollte man nicht nur die KSZE stärken, sondern auch gleichzeitig einen Beitrag zur Entlastung der Vereinten Nationen im Bereich der Friedenserhaltung leisten. Seit dem Ende des Ost-West-Konflikts stieß die Weltorganisation mit ihren Kapazitäten zum Konfliktmanagement immer häufiger an die Grenzen der Belastbarkeit. Eine Arbeitsteilung zwischen regionalen Organisationen und der UN bot also eine sinnvolle Möglichkeit zur Entlastung, wie der Generalsekretär

<sup>9</sup> Helsinki-Dokument 1992, in: Ulrich Fastenrath (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 2), A.6, S. 14-23 und S. 24-27.

<sup>10</sup> Ebenda, S. 24f.

<sup>11</sup> Vgl.: Peter Schlotter, Universalismus, Regionalismus, Kapitel VIII: Die KSZE und die Vereinten Nationen, in: Vereinte Nationen 4/1993, S. 137-141. und Waldemar Hummer/Michael Schweitzer, Kapitel VIII. Regionale Abmachungen, in: Bruno Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen. Kommentar, München 1991, S. 636-700. hier: S. 639-642.

der Vereinten Nationen, Boutros-Ghali, in der "Agenda für den Frieden" im Juli 1992 hervorhob: "(...) regionale Maßnahmen (könnten) im Sinne einer Dezentralisierung, Delegierung und Zusammenarbeit bei den Bemühungen der Vereinten Nationen nicht nur die Belastung des Sicherheitsrats mindern, sondern auch zu einem stärkeren Gefühl der Partizipation, des Konsenses und der Demokratisierung in den internationalen Beziehungen beitragen." Somit stellt sich das Verhältnis der KSZE/OSZE zu den Vereinten Nationen als ein Verhältnis nach dem Subsidiaritätsprinzip dar.

Diesem Zusammenhang tragen die einzelnen Bestimmungen des Kapitels III des Helsinki-Dokuments Rechnung, Zum einen werden die Regeln für die KSZE-Friedenserhaltung den Bestimmungen des Kapitels VIII der UN-Charta explizit unterstellt (Punkt 19), Zum anderen kann die KSZE/ OSZE ihre friedenserhaltenen Operationen an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen übertragen, wenn sie der Meinung ist, daß Art und Umfang der Operation dies gebieten (Punkt 21). Auch wenn die Zusammenarbeit durch die Punkte 17 bis 21 des Kapitels III des Helsinki-Dokuments eindeutig geklärt zu sein scheint, so stellt Punkt 22 doch eine gewisse Einschränkung dar. Die KSZE/OSZE kann nur friedenserhaltende Maßnahmen durchführen, aber keine Zwangsmaßnahmen. Militärische wie nichtmilitärische Zwangsmaßnahmen wurden explizit ausgeklammert. Damit ist die Arbeitsteilung zwischen der regionalen Organisation KSZE/OSZE und den Vereinten Nationen nach Kapitel VIII allerdings eingeschränkt. Denn es ist völkerrechtlich umstritten, ob der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die OSZE nach Art. 53 Abs. 1, 1, Satz der UN-Charta mit der Durchführung von Zwangsmaßnahmen betrauen könnte, obwohl die regionale Organisation Zwangsmaßnahmen in ihrer Satzung nicht vorsieht. 13 Hier besteht noch ein Klärungsbedarf zwischen OSZE und den Vereinten Nationen darüber, wie weit die Arbeitsteilung gehen soll.

Die Ausgestaltung des Verhältnisses KSZE/OSZE - Vereinte Nationen

In der Folge des Gipfels von Helsinki begannen die KSZE/OSZE und die Vereinten Nationen mit der Ausgestaltung ihres interinstitutionellen Verhältnisses. Die 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen begrüßte die Beschlüsse von Helsinki und stellte mit der Resolution 47/10 vom 28.

<sup>12</sup> Boutros Boutros-Ghali, Agenda für den Frieden, in: Europa-Archiv 24/1992, S. D657-D673, hjer: S. D668f.

<sup>13</sup> Vgl. zur völkerrechtlichen Diskussion: Waldemar Hummer/Michael Schweitzer, a.a.O (Anm. 9), S. 655.

Oktober 1992 eine formelle Beziehung zwischen den Vereinten Nationen und der KSZE/OSZE her. <sup>14</sup> Sie hob in dieser Resolution die Notwendigkeit einer engen Kooperation zwischen der KSZE/OSZE und den Vereinten Nationen hervor und beauftragte den Generalsekretär, der 48. Generalversammlung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen KSZE/OSZE und den Vereinten Nationen vorzulegen. Darüber hinaus beschloß sie in der 48. Session 1993 einen eigenen Tagesordnungspunkt für das Verhältnis der beiden Organisationen vorzusehen. <sup>15</sup>

Ausführlich setzten sich die Außenminister auf dem Ratstreffen der KSZE/OSZE in Stockholm im Dezember 1992 mit den Beziehungen zu den Vereinten Nationen auseinander. Entscheidend für die Stärkung der Beziehungen zu den Vereinten Nationen sei die Verbesserung der Kontakte zwischen beiden Organisationen. Deshalb beschloß man zu allen Treffen des Rates und des Ausschusses Hoher Beamter einen Vertreter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen einzuladen und die ständige Mission der jeweiligen KSZE/OSZE-Ratsmacht bei den Vereinten Nationen als Anlaufstelle der KSZE/OSZE zu nutzen. Hier folgte man dem Modell, das die EG-Staaten im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit in den siebziger Jahren entwickelt hatten. Der amtierende Vorsitzende wurde angewiesen, regelmäßige Kontakte mit dem Generalsekretär der UN aufzunehmen. Die Hohen Beamten erhielten den Auftrag, die praktischen Konsequenzen des Status einer regionalen Abmachung zu überprüfen sowie den Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, um den Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen nachzusuchen. 16 Die Vereinten Nationen gewährten der KSZE/OSZE in der 48. Session 1993 mit der Resolution 48/5 den Status eines Beobachters. 17 Damit wurden die Beziehungen weiter verfestigt.

Die damalige amtierende Vorsitzende der KSZE, die schwedische Außenministerin Margaretha af Ugglas, und der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Boutros Boutros-Ghali, handelten daraufhin ein Rahmenabkommen über Kooperation und Koordination zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der KSZE/OSZE aus. <sup>18</sup> Darin werden regelmäßige Konsultationen zwischen dem UN-Generalsekretär und dem amtierenden Vorsitzenden sowie deren Vertretern vereinbart. Diese Absichtserklärung wurde am 1. August 1994 konkretisiert, als UN-Generalse-

<sup>14</sup> United Nations, General Assembly, A/Res/47/10, 28 October 1992.

<sup>15</sup> Ebenda.

Schlußfolgerungen und Beschlüsse des KSZE-Rats (Stockholmer Treffen) 1992, in: Ulrich Fastenrath (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 2), Kap. C.3, S. 22-23.

<sup>17</sup> United Nations, General Assembly, A/Res/48/5, 13 October 1993.

Siehe: Framework for Co-operation and Co-ordination between the United Nations Secretariat and the Conference on Security and Co-operation in Europe, 26 May 1993.

kretär Boutros-Ghali zu einem informellen Treffen mit hochrangigen Vertretern der regionalen Abmachungen in New York zusammenkam. Im Mittelpunkt stand hierbei ein Erfahrungsaustausch über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren regionalen Abmachungen. Die vereinbarten Kontakte zwischen KSZE/OSZE und den Vereinten Nationen sollen Beratungen über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Factfinding-missions ebenso umfassen, wie einen Informationsaustausch über die jeweiligen Aktivitäten. Angestrebt wird hierbei eine engere Zusammenarbeit im Bereich der langfristigen Konfliktprävention und der friedlichen Streitbeilegung.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen schätzte die bisherige Entwicklung der Beziehungen durchweg zufriedenstellend ein, als sie den Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit mit der KSZE/ OSZE in der 49. Session 1994 entgegennahm. 19 Besonders hob sie die Bedeutung der KSZE/OSZE-Langzeitmissionen in Kosovo, Sandschak und der Vojvodina sowie in Jugoslawien für die Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 855 vom 9. August 1993 hervor. Sie ermutigte den Generalsekretär und die KSZE/OSZE, auf der Basis des Rahmenabkommens weitere Verbesserungen im interinstitutionellen Verhältnis vorzunehmen. Eine solche Abstimmung der Aktivitäten von UN und KSZE/OSZE schien auch dringend geboten zu sein, denn es ergaben sich eine Reihe von Tätigkeitsfeldern, auf denen gleichzeitig beide Organisationen unkoordiniert aktiv waren. Dies gilt ganz besonders für die krisengeschüttelte Region Südosteuropa. Hier entstanden häufig Konkurrenzen und Reibereien, was das Vertrauen in die KSZE/OSZE und der Vereinten Nationen keineswegs erhöht hat.<sup>20</sup>

Aus diesen Erfahrungen und dem Rahmenabkommen entwickelte sich in der Folge die Praxis, daß in Arbeitsbereichen, in denen beide Organisationen tätig sind, jeweils eine die Führung übernimmt und die andere sie unterstützt. Eine formale Regelung steht allerdings noch aus. Sie wurde aber durch eine deutsch-niederländische Initiative für den Budapester Gipfel 1994 in die Diskussion gebracht und läßt sich auf die Kurzformel "OSCE first" bringen. Demnach sollen begrenzte Streitigkeiten zunächst von der OSZE behandelt werden. Erst wenn deren Bemühungen erfolglos bleiben oder gar Zwangsmaßnahmen notwendig werden, soll die OSZE den Sicherheitsrat auch ohne Zustimmung der direkt betroffenen Staaten anrufen können. An Maßnahmen, die der Sicherheitsrat daraufhin beschließt, kann die OSZE unter Rückgriff auf NATO, WEU oder GUS

<sup>19</sup> United Nations, General Assembly, A/Res/49/13, 15 November 1994.

<sup>20</sup> Vgl.: Stefan Tröbst, Die KSZE-Spillover-Mission in Makedonien 1992-1993, SWP-AP 2830. Februar 1994.

<sup>21</sup> Vgl. den Text der deutsch-niederländischen Agenda vom 17.5.1994 in: Stichworte zur Sicherheitspolitik 5/1994, S. 12-14.

beteiligt werden. Damit entspräche das Verhältnis der OSZE zur UN einer "Art Stufenprozedur nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips".<sup>22</sup> Es wäre also gemäß der UN-Satzung gestaltet, die ja in Kapitel VI, Art. 33, Satz 1 genau diese Subsidiarität vorsieht: "Die Parteien einer Streitigkeit (...) bemühen sich zunächst um eine Beilegung (...) durch Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen (...)."<sup>23</sup>

Die Staats- und Regierungschefs griffen diesen Plan zur graduellen Verbesserung der Beziehungen von OSZE und Vereinten Nationen auf dem Gipfeltreffen in Budapest 1994 nur zum Teil auf. In Punkt 8 der Gipfelerklärung von Budapest hielten sie fest, daß "die Teilnehmerstaaten in Ausnahmefällen gemeinsam beschließen können, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Namen der KSZE mit einem Streitfall zu befassen."24 Allerdings wurde das dazu notwendige Verfahren der Beschlußfassung im Konsens ohne die direkt betroffenen Streitparteien nicht erreicht.<sup>25</sup> Der überraschende Einspruch des armenischen Delegationsleiters in der Schlußphase der Verhandlungen in Budapest verhinderte dies. In den Beschlüssen von Budapest wird unter Punkt 26 lediglich die Bereitschaft der Teilnehmerstaaten der OSZE bekundet, "alle erdenklichen Bemühungen (zu) unternehmen, um örtlich begrenzte Streitigkeiten einer friedlichen Regelung zuzuführen, bevor sie den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit diesen befassen." Dies ist eine sehr zaghafte Absichtserklärung für das Prinzip "OSCE first", das in zukünftigen Dokumenten deutlicher verankert werden muß, wenn die Beziehungen der OSZE zu den Vereinten Nationen in einer dem Kapitel VIII entsprechenden Arbeitsweise gestaltet werden sollen.

## Fazit

Das Verhältnis zwischen der KSZE/OSZE und den Vereinten Nationen gleicht einem halb leeren oder halb vollen Glas. Es wurden Fortschritte im Verhältnis zu den Vereinten Nationen erreicht, aber sie gehen nicht weit genug. Hier tritt die fehlende Entsprechung von Kooperations- und Machtpolitik der Mitglieder sowohl der KSZE/OSZE als auch der Vereinten Nationen deutlich hervor. Es wird sich in der Zukunft erweisen müssen, ob die Absichts-erklärungen auf der Basis des Rahmenabkom-

<sup>22</sup> Heinrich Schneider, a.a.O. (Anm. 4), S. 36f.

<sup>23</sup> Charta der Vereinten Nationen, in: Günther Unser, Die UNO, 3. Aufl., München 1985, S. 214.

<sup>24</sup> Budapester Dokument 1994, Gipfelerklärung von Budapest, Punkt 8, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Bulletin 120/1994, S. 1098.

<sup>25</sup> Vgl.: Helmut W. Ganser, Die OSZE nach dem Gipfel von Budapest, in: Europäische Sicherheit 4/1995, S. 22-24.

mens zwischen KSZE/OSZE und UN und den Beschlüssen von Budapest 1994 auch praktische Folgen haben werden. Das informelle Treffen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Vertretern der regionalen Abmachungen der VN am 1. August 1994 in New York dürfte hier einen möglichen Weg aufgezeigt haben. Ebenso die angestrebte Praxis der Arbeitsteilung bei Missionen. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen jedenfalls schätzte die Entwicklung des Verhältnisses OSZE-UN als zufriedenstellend ein. Angesichts der noch bestehenden Unklarheiten in den interinstitutionellen Beziehungen ist diese Einschätzung eher zweckoptimistisch als realistisch. Die ersten Schritte auf dem Weg zu einer praktischen und wirksamen Koordinierung und Kooperation zwischen der KSZE/OSZE und den Vereinten Nationen sind getan. Es bleibt allerdings noch viel zu tun, um aus den Beschlüssen und Übereinkünften wirksame Handlungen werden zu lassen.

<sup>26</sup> United Nations, General Assembly, A/Res/49/13, 15 November 1994.